



Verordnung

der Gemeinde Zams vom 09.09.2021
über den Nachweis von Abstellmöglichkeiten
(Garagen- und Stellplätzeverordnung).



Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/2020, sowie des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl.Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019, hat der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung am 14.06.2021 die Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Zams wie folgt verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich diese nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten sind in den Baueinreichplänen darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine gegenseitig ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Abstellmöglichkeiten gewährleistet ist.
4. Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungsarten in Frage kommen, ist jene Berechnungsart zu wählen, welche die höhere Anzahl von Abstellmöglichkeiten ergibt.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten

Die Zahl der jeweils erforderlichen Anzahl von Stellplätzen wird wie folgt festgesetzt:

1. Wohngebäude

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) ist die Verordnung der Landesregierung vom 06. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl.Nr. 99/2015, an zu wenden.

Bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/2020, ist von der durch die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl.Nr. 99/2015, ermittelten Gesamtanzahl der Stellplätze ein Anteil von mindestens acht Prozent (8,00 %) oberirdisch im Bereich der Zufahrt/Hauseingang anzuordnen. Dabei ist auf ganze Zahlen abzurunden, wobei mindestens jedoch zwei Stellplätze oberirdisch nach zu weisen sind.

2. Beherbergungsbetriebe

- 2.1** Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen ohne Restaurationsteil
für je 3 Betten (mathematische Rundung) 1 Abstellmöglichkeit
- 2.2** Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit Restaurationsteil
wie 2.1, zusätzlich je 10 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes 1 Abstellmöglichkeit
Temporäre Sitzplätze außerhalb des Gebäudes (z.B. Gastgärten, Terrassen usw.) werden nicht angerechnet
zusätzlich je Betrieb 1 Behindertenstellplatz
und zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Ladezone
ab 40 Betten zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Busparkplatz
- 2.3** Restaurants, Tanzlokale, Kaffeehäuser, Raststätten u.ä.
für je 5 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes 1 Abstellmöglichkeit
Temporäre Sitzplätze außerhalb des Gebäudes (z.B. Gastgärten, Terrassen usw.) werden nicht angerechnet
zusätzlich je Betrieb 1 Behindertenstellplatz
- 2.4** für das Personal der Betriebe nach 2.1 bis 2.3.
für je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit

3. Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Industrie- u. Gewerbegebiete, Lagerhäuser

- 3.1** Läden, Geschäftshäuser
je 30 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit
mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Ladezone
und für je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit
- 3.2** Einkaufszentren der Betriebstyp A
je 30 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit
mindestens jedoch 15 Abstellmöglichkeiten
zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Ladezone
und für je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit
- 3.3** Einkaufszentren der Betriebstyp B
je 40 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit
mindestens jedoch 20 Abstellmöglichkeiten

	zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und für je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit
3.4	Industrie- und Gewerbebetriebe (Produktionsbetriebe) je 40 m ² Betriebsnutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und für je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Abstellmöglichkeit 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit
3.5	Lagerhäuser je 80 m ² Lagerfläche zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Abstellmöglichkeit 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit
4.	<u>Bürogebäude, Arztpraxen, Dienstleistungsbetriebe u. öffentliche Gebäude</u>	
4.1	Bürogebäude, Arztpraxen, Ordinationen, Therapie- und Fitnessbetriebe, Dienstleistungsbetriebe für je 30 m ² Betriebsnutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) und je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Abstellmöglichkeiten 1 Abstellmöglichkeit
4.2	Öffentliche Verwaltungsgebäude für je 40 m ² Nutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) und je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Abstellmöglichkeiten 1 Abstellmöglichkeit
5.	<u>Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser u. Heime</u>	
5.1	Kindergärten, Horte u. Schulen je Klasse (Schulen) oder Gruppenraum (Kiga/Horte) zusätzlich je Gebäude eine Bring- und Abholzone mit Zu- und Abfahrt in einer Größe für mind. 5 PKW-Stellplätze	2 Abstellmöglichkeiten
5.2	Schüler- und Lehrlingsheime für je 10 Betten Studentenheime für je 3 Betten Schwesternheime für je 4 Betten	1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit
5.3	Krankenhäuser für je 1 Bett Davon dürfen max. 15% auf Parkplätzen der Gemeinde Zams nachgewiesen werden (mathematische Rundung)	1,2 Abstellmöglichkeiten
5.4	Altenwohnheime für je 4 Betten und je 3 Beschäftigte zusätzlich zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt	1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit 1 Ladezone
6.	<u>Versammlungsstätten</u>	
	Theater, Kinos, Vortragssäle, Mehrzweckhallen u.ä. je 5 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes	1 Abstellmöglichkeit
7.	<u>Sportanlagen</u>	
7.1	Spiel- und Sporthallen je 50 m ² Hallenfläche	1 Abstellmöglichkeit

7.2 sonstige Sportanlagen (Fußballplätze, Tennisplätze u.ä.)
je 300 m2 Spielfläche 1 Abstellmöglichkeit

8. Sonstige Einrichtungen

8.1 Tankstellen je Zapfsäule
und je 3 Beschäftigte zusätzlich 1,5 Abstellmöglichkeiten
Die Standplätze für die Betankung bei den Zapfsäulen
gelten als Abstellmöglichkeit (mathematische Rundung) 1 Abstellmöglichkeit

8.2 KFZ-Werkstätten inkl. einem allfälligem Autohandel
je 40 m² Betriebsnutzfläche (analog Nutzfläche lt. TROG) 1 Abstellmöglichkeit
und je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit

8.3 Taxibetriebe und Mietwagengewerbe
je 1 Betriebsfahrzeug 1 Abstellmöglichkeit

§ 3

Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018 gewährt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Garagen- und Stellplätzeverordnung tritt dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 24.11.2008, letztmalig novelliert mit 14.12.2015, außer Kraft.

Angeschlagen am: 13. Sep. 2021

Abgenommen am: _____

Für den Gemeinderat von Zams

Der Bürgermeister



Dominik Traxl

Dominik Traxl